



Nr. 4/16, Freitag, 29. Januar 2016
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschafts- amt Kempten ermittelten Überschwem- mungsgebiets am Kollerbach in Kemp- ten (Allgäu)

Die Hochwasserereignisse der ver-
gangenen Jahre haben gezeigt, dass
es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um
Hochwasserschäden zu minimieren.
Eine Voraussetzung dafür ist, die Ge-
biete zu ermitteln, die bei Hochwasser
voraussichtlich überschwemmt werden.
Das Bayerische Wassergesetz (BayWG)
verpflichtet deshalb die Wasserwirt-
schaftsämter, die Überschwemmungs-
gebiete in Bayern zu ermitteln und zu
kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayeri-
schen Wassergesetzes – BayWG).
Grundlage für die Ermittlung des
Überschwemmungsgebiets ist das
100-jährliche Hochwasser (Bemes-
sungshochwasser – HQ100). Ein
100-jährliches Hochwasser wird im sta-
tistischen Mittel in 100 Jahren einmal
erreicht oder überschritten. Da es sich
um einen statistischen Wert handelt,
kann dieser Abfluss innerhalb von
100 Jahren auch mehrfach auftreten.
Für den Kollerbach in der Stadt
Kempten (Allgäu) wurde das Über-
schwemmungsgebiet berechnet und im
öffentlich ausgelegten Übersichtsplan
dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf
hingewiesen, dass es sich dabei um die
Ermittlung und Dokumentation einer
von Natur aus bestehenden Gefähr-
dungslage und nicht um eine durch-
geführte oder veränderbare Planung
handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser
überschwemmten Flächen sind in den
Übersichtskarten Maßstab 1 : 25.000
schräg dunkelblau schraffiert und
gefasst.

*Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500
können bei der Stadt Kempten (Allgäu),
Amt für Umwelt- und Naturschutz,
Kronenstr. 8, Erdgeschoss bis zum
01.03.2016 täglich während der üb-
lichen Öffnungszeiten (Montag bis
Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag
zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Mittwoch 8 Uhr bis 13 Uhr) sowie im
Internet unter www.iug.bayern.de ein-
gesehen werden.*

Mit dieser Bekanntmachung gelten die
als Überschwemmungsgebiet darge-
stellten Flächen als vorläufig gesicherte
Gebiete.

Damit sind nach § 78 WHG Abs. 1
i. V. m. § 78 Abs. 6 WHG folgende
Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwem- mungsgebiet sind untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebie-
ten in Bauleitplänen oder sonstigen
Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung
baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33,
34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen
oder ähnlichen Anlagen quer zur
Fließrichtung des Wassers bei Über-
schwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von
wassergefährdenden Stoffen auf dem
Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen
im Rahmen einer ordnungsgemäßen

Land- und Forstwirtschaft eingesetzt
werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablage-
rung von Gegenständen, die den
Wasserabfluss behindern oder die
fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erd-
oberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauch-
pflanzungen, soweit diese den Zielen
des vorsorgenden Hochwasserschut-
zes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und
§ 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in
Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine
andere Nutzungsart.

Ausgenommen von den vorstehenden
Verboten sind Maßnahmen des Gewäs-
serausbaus, des Baus von Deichen und
Dämmen, der Gewässer- und Deichun-
terhaltung, des Hochwasserschutzes
sowie Handlungen, die für den Betrieb
von zugelassenen Anlagen oder im
Rahmen zugelassener Gewässerbenut-
zungen erforderlich sind.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann
abweichend von der o. g. Nr. 1 die Aus-
weisung neuer Baugebiete unter den
Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG
zulassen.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann
abweichend von der o. g. Nr. 2 die Er-
richtung oder Erweiterung baulicher
Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35
des Baugesetzbuches zulassen, wenn
im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht
oder nur unwesentlich beeinträchtigt

1. den Rückhalteraum zeitgleich aus-
geglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss
bei Hochwasser nicht nachteilig ver-
ändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz
nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt
wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkun-
gen durch Nebenbestimmungen ausge-
glichen werden können.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann
abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8
Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemei-
heit dem nicht entgegenstehen, der
Hochwasserabfluss und die Hoch-
wasserrückhaltung nicht wesentlich
beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder
erhebliche Gesundheits- oder Sach-
schäden nicht zu befürchten sind
oder die nachteiligen Auswirkungen
ausgeglichen werden können.

Sonstige Pflichten:

Lagerungen von wassergefährdenden
Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die
Anforderungen der Verordnung über
Anlagen zum Umgang mit wasserge-
fährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen.
Dies bedeutet, dass:

- sie so aufzustellen sind, dass sie vom
Hochwasser nicht erreicht werden
können oder
- so zu sichern sind, dass sie bei Hoch-
wasser nicht aufschwimmen oder
ihre Lage verändern können (min-
destens 1,3-fache Auftriebssicherheit) und
- so aufzustellen sind, dass bei Hoch-
wasser kein Wasser in Entlüftungs-,
Befüll- oder
- sonstige Öffnungen eindringen kann
und eine mechanische Beschädigung
z.B. durch Treibgut oder Eisstau aus-
geschlossen ist.
- bereits bisher prüfpflichtige Lage-
rungen (Kellertanks mit mehr als
10.000 Liter und alle unterirdischen
Lagerungen) die Anforderungen spä-
testens bei der nächsten wiederkeh-
renden Prüfung zu erfüllen haben.
- die Lagerungen wassergefährdender

Stoffe der Gefährdungsstufe B (dies
sind insbesondere Heizöltanks im
Keller ab 1.000 bis 10.000 Liter) ein-
malig von einem Sachverständigen
innerhalb von zwei Jahren nach die-
ser Bekanntmachung zu prüfen sind.
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage
für weitere Entscheidungen der Stadt
Kempten (Allgäu) über die Festsetzung
eines Überschwemmungsgebiets durch
Rechtsverordnung. Die vorläufige
Sicherung endet, sobald die Rechts-
verordnung zur Festsetzung des Über-
schwemmungsgebiets in Kraft tritt
oder das Festsetzungsverfahren einge-
stellt wird. Sie endet spätestens nach
Ablauf von fünf Jahren. Im begründe-
ten Einzelfall kann die Frist von der
Kreisverwaltungsbehörde höchstens
um zwei weitere Jahre verlängert wer-
den (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten
Überschwemmungsgebiete werden im
Internet unter der Adresse
<http://www.iug.bayern.de> für die
Öffentlichkeit dokumentiert.

Dort sind auch weitere Informationen
über Überschwemmungsgebiete sowie
rechtliche Grundlagen und Hinweise
zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kempten, den 29.01.2016
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ Haushaltssatzung des Zweckverban- des Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG
und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern erläßt der
Zweckverband Berufliches Schulzent-
rum Kempten (Allgäu) folgende Haus-
haltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushalts-
plan für das Haushaltsjahr 2016 wird
hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit Euro 4.075.000
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit Euro 1.872.000

ab.
§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnah-
men sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im
Vermögenshaushalt werden nicht fest-
gesetzt.

§ 4

- (1) Der Umlagebedarf der Verbandsum-
lage beträgt Euro 3.558.000
Hiervon entfallen
auf die Betriebsumlage Euro 1.780.000
und auf die Investitionsumlage Euro 1.778.000
 - (2) Die Betriebsumlage wird zwischen
der Stadt Kempten (Allgäu) und
dem Landkreis Oberallgäu gemäß
§ 19 Abs. 4 der Verbandssatzung
sowie dem Beschluss der Verbands-
versammlung vom 16.12.2011 zur
Berücksichtigung der Betriebskos-
ten für die Technikerschule Allgäu
aufgeteilt.
 - (3) Auf die Investitionsumlage sind zu
leisten nach § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung
a) von der Stadt Kempten (Allgäu)
(50 %) Euro 889.000
b) vom Landkreis Oberallgäu
(50 %) Euro 889.000
-
- gesamt Euro 1.778.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur rechtzeitigen Leistung von Ausga-
ben nach dem Haushaltsplan wird auf
Euro 250.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar
2016 in Kraft.

ZWECKVERBAND BERUFLICHES
SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)
gez.

Anton Klotz
Verbandsvorsitzender
Kempten (Allgäu), 25.01.2016